

Prof. Dr. Albert von Mutius

**Stellungnahme
zum Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und des Gesetzes über Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheide (Volksabstimmungsgesetz) – LT-Drs. 15/2154

Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich auf den übersandten Gesetzentwurf. Die gegebenen Anregungen sind teilweise rein rechtstechnischer Art, haben jedoch auch inhaltliche Veränderungen zum Gegenstand. Soweit in diesem Bereich Neuerungen vorgeschlagen werden, geschieht dies im Bewusstsein, dass die vorgeschlagenen Änderungen der Verfassung und des Volksabstimmungsgesetzes nicht nur (verfassungs-)rechtlicher, sondern in hohem Maße auch verfassungspolitischer Natur sind.

Allgemein ist zu einer Überarbeitung des Rechts der Volksgesetzgebung anzuregen, den z.T. missverständlich formulierten Art. 42 LV grundlegend neu zu fassen. Ein entsprechender Vorschlag, der den Entwurf der Koalitionsfraktionen berücksichtigt, ist beigelegt. Sofern von Seiten des Innen- und Rechtsausschusses der Wunsch besteht, bin ich gern bereit, diese Stellungnahme im Rahmen einer Anhörung vertiefend zu erläutern.

Zu einzelnen Punkten des Gesetzentwurfs (LT-Drs. 15/2154)

1. Artikel 1 Nr. 1 a und Nr. 2 b – „Vertreterinnen und Vertreter“

Die alte wie die geplante neue Fassung des Art. 42 LV verwenden den Terminus *Vertreterinnen und Vertreter* der Volksinitiative. Im VAbstG werden diese Personen in alter und neuer Fassung als *Vertrauenspersonen* bezeichnet. Der Klarstellung halber ist zu empfehlen, entweder die Bezeichnungen anzugleichen und in Verfassung und VAbstG denselben Begriff zu verwenden, oder – sofern die Fassung in der LV bewusst allgemeiner gehalten sein soll - § 6 Abs. 1 Nr. 3 VAbstG wie folgt zu formulieren:

3. die Namen von drei Vertreterinnen und Vertretern der Volksinitiative, die gemeinsam berechtigt sind, namens der Unterzeichnenden verbindliche Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen (Vertrauenspersonen). Für die Vertrauenspersonen sind drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu benennen.

2. Artikel 1 Nr. 1 a und Nr. 2 b – Regelung des Fristbeginns in der Verfassung

Der Gesetzentwurf sieht für zwei der Vielzahl von Fristen, welche während des Verfahrens von Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid zu laufen beginnen, eine nähere Regelung in der Verfassung vor: Für die Frist, binnen der der Landtag über den Gesetzentwurf der Volksinitiative zu entscheiden hat (im Folgenden: „Entscheidungsfrist“), und für die Frist, binnen der der Landtag dem Entwurf, welcher dem Volksbegehren zugrunde liegt, zustimmen darf (im Folgenden: „Zustimmungsfrist“), wird der Fristbeginn genau festgelegt: Die Ent-

scheidungsfrist soll mit dem Tag der Entscheidung über die Zulässigkeit der Volksinitiative (§ 8 Abs. 2 S. 2 VAbstG) beginnen, die Zustimmungsfrist mit dem Tag der Bekanntmachung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Volksbegehrens.

Inhaltlich stimmt die nicht zu beanstandende Bestimmung bezüglich der Entscheidungsfrist mit der bisherigen Regelung in § 10 Abs. 1 VAbstG überein; da die Möglichkeit einer Zustimmung durch den Landtag eine Neuschöpfung des Gesetzentwurfs ist, gibt es hierzulande kein Vorbild. Die Verfassungen der anderen Länder sehen derlei detaillierte Fristbestimmungen nicht vor; lediglich Rheinland-Pfalz bildet hier eine begrenzte Ausnahme. Hessen und Bremen verweisen für das Verfahren gänzlich auf die jeweiligen Volksabstimmungsgesetze.

Mit der beabsichtigten Neuregelung wird verdeutlicht, dass jeder Verstoß gegen diese Fristbestimmungen einen *Verfassungsverstoß* darstellt, der zur formellen Verfassungswidrigkeit des im Wege der Volksgesetzgebung zustande gekommenen Gesetzes führt. Mithin können Verfahrensverstöße von den Vertretern der Volksinitiative im Wege einer verfassungsgerichtlichen Streitigkeit geltend gemacht werden, aber auch eine inzidente Kontrolle dieser Verstöße ist möglich, wenn volksgesetzgeberisch zustande gekommene Gesetze angewendet, jedoch wegen Fristverstößen für formell verfassungswidrig gehalten werden*.

3. Artikel 1 Nr. 1 a und 2 b sowie Artikel 2 Nr. 9 – Fristverlängerung

Inhaltlich ist die Möglichkeit, die Entscheidungs- und die Zustimmungsfrist mit Zustimmung der Vertreter der Volksinitiative zu verlängern, zu begrüßen. Sie ermöglicht dem Landtag eine solide Beratung im Plenum und in seinen Ausschüssen, insbesondere falls die Volksinitiative zu einem ungünstigen Zeitpunkt eingereicht wird (Sommerpause – wobei hier ohnehin die Fristenhemmung nach § 29 VAbstG eingreift –, Ende der Legislaturperiode usw.) oder sich die Volksinitiative auf ein Vorhaben bezieht, das eine intensivere Beratung erfordert.

Mit Blick auf die *Ergänzungsfunktion* der Volksgesetzgebung und den Grundsatz der Diskontinuität des Landtages ist jedoch zu überlegen, ob – in Anlehnung an Art. 100 Abs. 1 Saarl-Verf – die in Gang gesetzten Fristen bei zwischenzeitlichem Ablauf der Wahlperiode des Landtages neu zu laufen beginnen. Dies erscheint insbesondere dort angezeigt, wo dem Landtag eine politisch-inhaltliche Auseinandersetzung mit dem eingebrachten Vorhaben obliegt, also bei der Beratung über die Volksinitiative und der möglichen Zustimmung zum Volksbegehren. Diese Aufgaben hat der Landtag in seiner Funktion als Gesetzgebungsorgan wahrzunehmen, in der er diskontinuierlich arbeitet. Ein neu konstituierter Landtag kann sich nur neu mit der Angelegenheit befassen, aber keine „Altfälle“ übernehmen. Daher erscheint ein Neustart der laufenden Fristen angezeigt. Der Klarstellung halber sei angefügt: Es geht nicht darum, das gesamte plebiszitäre Verfahren abzubrechen, sondern lediglich um eine gesetzliche Fristverlängerung in einem besonderen Fall.

4. Artikel 1 Nr. 2 b – Abhilfemöglichkeit des Landtages

* Allerdings erscheint es nicht notwendig, zu diesem Zweck den *Fristbeginn* ausdrücklich in der Verfassung zu regeln. Für die Begründung einer verfassungsrechtlichen Streitigkeit ist es ausreichend, dass wie bisher die *Länge* der Frist in der Verfassung geregelt ist. Die Festlegung des Fristbeginns ist dann eine Konkretisierung einer ohnehin verfassungsrechtlichen Vorgabe, die auch einfachgesetzlich geregelt werden kann. Eine Fristüberschreitung ist damit nach wie vor ein Verfassungsverstoß, da die in der Verfassung vorgegebene Frist überschritten ist.

Der Entwurf des neuen Art. 42 Abs. 2 S. 3 LV eröffnet die Möglichkeit, dass der Landtag der dem Volksbegehren zugrunde liegenden Vorlage zustimmt und somit dem Begehren gleichsam „abhilft“. Ähnliche Regelungen finden sich in den Verfassungen der meisten anderen Länder. Hintergrund dieser Regelung ist offenbar, dass es dem Landtag ermöglicht werden soll, einen auch kostenaufwändigen Volksentscheid abzuwenden, indem er den Entwurf des Volksbegehrens übernimmt. Aus fiskalischen, aber auch aus Gründen des Zusammenspiels von Landtag und Volksgesetzgebung ist der Ansatz des Gesetzentwurfs zu begrüßen: Denn es muss dem Landtag als „oberstem Organ der politischen Willensbildung“ (Art. 10 Abs. 1 S. 1 LV) unbenommen bleiben, jederzeit über Gesetzesvorhaben zu beschließen. Ein nachfolgender Volksentscheid wäre dann aber funktionslos. Daher hat ein Volksentscheid trotz eines ggf. zustande gekommenen Volksbegehrens zu entfallen, wenn der Landtag zuvor abhilft.

Problematisch an der von dem Gesetzentwurf in Aussicht genommenen Neuregelung ist jedoch die *Frist*, binnen derer der Landtag abzuweichen hat. Nach dem gesetzlichen Regelfall – also ohne dass die Möglichkeit der Fristverlängerung nach Art. 42 Abs. 2 S. 5 LV in der Entwurfsfassung in Anspruch genommen wird – muss der Landtag seine Abhilfeentscheidung fällen, *während* das Volksbegehren durchgeführt wird, also *bevor* feststeht, ob es erfolgreich ist: Denn das Volksbegehren dauert sechs Monate, beginnt aber erst vier bis acht Wochen nach der Bekanntmachung der Entscheidung über die Zulässigkeit der Volksinitiative (§ 12 Abs. 3 S. 3 VAbstG), wohingegen die sechsmonatige Zustimmungsfrist des Landtages bereits mit der Bekanntmachung selbst beginnen soll (Art. 42. Abs. 2 S. 4 LV in der Fassung des Gesetzentwurfs). Sollte dagegen die Zustimmungsfrist im Einvernehmen mit den Vertretern der Volksinitiative verlängert werden, so ergibt sich ein maximaler Zeitraum von zwei Monaten *nach dem Abschluss des Eintragungsverfahrens*, in dem der Landtag ggf. in Kenntnis des Ergebnisses des Volksbegehrens abhelfen kann.

Unklar ist, ob diese Divergenz bei der Erstellung des Entwurfs bewusst war. Es erscheint jedoch angebracht, die Neuregelung so zu fassen, dass unabhängig von einer Fristverlängerung entweder der Landtag in Kenntnis des Ergebnisses des Volksbegehrens entscheiden darf oder dies vor Abschluss des Eintragungsverfahrens tun muss. Sofern die Regelung vornehmlich dazu dient, auch aus finanziellen Gründen einen Volksentscheid abzuwenden (was auch verfassungspolitisch durchaus vernünftig erscheint), sollte dem Landtag generell die Möglichkeit gegeben werden, *bis zur Einleitung des Volksentscheides* der Vorlage des Volksbegehrens zuzustimmen. Wie diese Frist genauer zu fassen ist, ist ggf. mit dem Landesabstimmungsleiter und den anderen Abstimmungsorganen abzustimmen. Denkbar ist eine Formulierung, dass der Landtag dem Gesetzentwurf oder der anderen Vorlage *bis zur Entscheidung des Landtagspräsidenten über den Abstimmungstag* zustimmen darf und dann ein Volksentscheid entfällt.

5. Artikel 1 Nr. 3 – Sperrfrist („Lex Rechtschreibreform“)

Die an § 16 g Abs. 8 S. 2 Gemeindeordnung angelehnte, in den Verfassungen der anderen Länder aber zumeist nicht vorgesehene (begrenzte Ausnahmen gibt es in Art. 50 Abs. 5 HambVerf und in Art. 73 Abs. 2 SächsVerf) Sperrfrist ist nicht nur wegen der Diskussionen um den Beschluss des Landtages zur Rechtschreibreform zu begrüßen. Dass der Landtag mit Zweidrittelmehrheit ein per Volksentscheid zustande gekommenes Gesetz jederzeit aufheben darf, hilft nicht nur, Entscheidungen zu korrigieren, wenn sich die ihr zugrunde liegenden Verhältnisse erheblich geändert haben, sondern trägt zugleich der Spannungslage zwischen der besonderen Legitimation eines plebiszitär entstandenen Gesetzes einerseits und der von

Art. 37 Abs. 2 LV vorgegebenen grundsätzlichen Gleichrangigkeit von Volks- und Parlamentsgesetzgebung andererseits hinreichend Rechnung.

6. Artikel 2 Nr. 7 – Zulässigkeitsvoraussetzungen

Redaktionelle Änderung: Das *nicht entspricht* muss sich auf beide Nummern beziehen:

§ 8 VAbstG – Entscheidung über die Zulässigkeit

(1) Die Volksinitiative ist unzulässig, wenn sie

1. den Anforderungen des Artikels 41 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein oder

2. den Antragsvoraussetzungen des § 6 nicht entspricht.

(2) ...

(3) ...

7. Artikel 2 Nr. 10 b – Änderungsbefugnis der Vertrauenspersonen

Die den Vertrauenspersonen nach dem geplanten § 11 Abs. 2 VAbstG gegebene Befugnis, die Fassung der Vorlage geringfügig zu ändern, soll offenbar vor allem helfen, sprachliche, redaktionelle oder rechtliche Unzulänglichkeiten zu überwinden. Allerdings sieht der Entwurf keine *Kontrolle* dieser Änderungen vor. Dies sollte in § 12 Abs. 1 S. 1 VAbstG aufgenommen werden. Formulierungsvorschlag:

§ 12 VAbstG – Entscheidung über die Zulässigkeit, Bekanntmachung des Volksbegehrens, Zuleitung der Eintragungslisten

(1) Der Landtag entscheidet innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags auf Durchführung eines Volksbegehrens über dessen Zulässigkeit nach § 11 Abs. 1 und 2. Die Entscheidung ...

...

8. Artikel 2 Nr. 12 – Eintragsrecht

Die Neufassung hebt die nach § 15 VAbstG bisheriger Fassung bestehende Regelung auf, wonach jeder Stimmberechtigte nur in seiner Gemeinde eintragungsberechtigt ist. An deren Stelle tritt das Recht, sich auf einer Liste oder in einem Einzelantrag an einem beliebigen Ort des Landes einzutragen. Das ist grundsätzlich positiv zu beurteilen. Problematisch ist jedoch die Regelung im neuen § 14 Abs. 2 VAbstG. Danach müssen die Personen, die sich auf einer Liste eintragen, ihre Hauptwohnung in derselben amtsfreien Gemeinde oder demselben Amt haben. Es ist im Entwurf nicht geregelt, welche *Rechtsfolgen ein Verstoß gegen § 14 Abs. 2 VAbstG* auslöst. Zu denken ist an die Ungültigkeit der Eintragungen (§ 17 VAbstG). Allerdings ist dann fraglich, *welche* der verschiedenen Eintragungen ungültig sind. Ließe man alle ungültig sein, so könnte ein Volksbegehren dergestalt von den Gegnern des Begehrens torpediert werden, dass Eintragungslisten bewusst manipuliert werden, um die Zahl der gültigen Eintragungen zu senken.

Empfehlenswert ist daher, § 14 Abs. 2 VAbstG entweder ganz zu streichen oder ggf. in die Ausführungsvorschriften eine Richtlinie zu übernehmen, wonach sich auf derselben Eintra-

gungsliste nach Möglichkeit nur Personen eintragen dürfen, die ihre Hauptwohnung in derselben amtsfreien Gemeinde oder im Bezirk desselben Amtes haben.

9. Artikel 2 Nr. 17 – Darstellung der Standpunkte

Fraglich ist, wer Adressat dieser Norm ist, also insbesondere, wem gegenüber und wie die Vertreter der Volksinitiative durchsetzen können, dass sie ihre Auffassungen darstellen: Ein Anspruch gegen andere Verwaltungsträger, gegen öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (wobei eine Kollisionslage mit der Rundfunkfreiheit eintritt) oder gar gegen auch Private (Presse, Rundfunk) erscheint nicht durchsetzbar. Im Übrigen gehört die Berichterstattung über die zu einem Volksentscheid vertretenen Auffassungen ohnehin zur öffentlichen Aufgabe der Presse (§ 3 Landespressegesetz) und des Rundfunks (§ 8 NDR-Staatsvertrag, §§ 21, 22 Landesrundfunkgesetz). Zudem ist nicht nachzuvollziehen, weshalb *dem Landtag* eine Gelegenheit zur öffentlichen Äußerung gegeben werden soll: Der Landtag kann sich die Öffentlichkeit selbst geben, indem er die von ihm vertretene Auffassung im Rahmen öffentlicher Plenarsitzungen darstellt.

Den Vertretern der Volksinitiative sollte vielmehr ein Anspruch gegenüber dem Landtag eingeräumt werden, ihre Auffassung ebenfalls *in einer Landtagssitzung* darzustellen. Allerdings empfiehlt es sich dann, entsprechende Regelungen in die Geschäftsordnung des Landtages aufzunehmen. Sollte tatsächlich eine Regelung beabsichtigt sein, die den Vertretern der Volksinitiative das Recht einräumt, Wahlwerbespots ähnliche Beiträge im Rundfunk zu veröffentlichen, sind entsprechende Änderungen der jeweiligen Vorschriften im Medienrecht vorzunehmen.

10. Artikel 2 Nr. 20 b – Beschwerde zum Oberverwaltungsgericht

Die Zuweisung der Abstimmungsprüfung zum Oberverwaltungsgericht, die in den §§ 45 ff. VwGO nicht ausdrücklich vorgesehen ist, stützt sich auf § 193 VwGO, wonach eine dem OVG übertragene Zuständigkeit bis zur Errichtung eines Verfassungsgerichts unberührt bleibt (vgl. dazu *von Mutius*, in: ders./Wuttke/Hübner, Kommentar zur Landesverfassung, Art. 3 Rn. 32). Die Abstimmungsprüfung war bislang nur in Art. 3 Abs. 3 S. 2 LV festgeschrieben, aber nicht einfachgesetzlich konkretisiert. Zwar ist im rechtswissenschaftlichen Schrifttum umstritten, ob § 193 VwGO auch eine neue Zuweisung verfassungsrechtlicher Streitigkeiten erlaubt oder nur den Bestand bisheriger Zuweisungen garantiert, doch geht die überwiegende Auffassung davon aus, dass Zuständigkeiten auch neu begründet werden dürfen.

11. Zu §§ 19, 20 VAbstG – Rechtsweg nach dem Zustandekommen des Volksbegehrens

Weiter ist eine Klarstellung zur gerichtlichen Überprüfbarkeit des Zustandekommens des Volksbegehrens (bisher Art. 42 Abs. 2 S. 1 LV, § 20 Abs. 2 VAbstG) zu empfehlen. Nach geltendem Recht kann eine verfassungsgerichtliche Überprüfung der Vereinbarkeit des volksgesetzgeberisch eingebrachten Entwurfs sowohl binnen eines Monats nach der *Entscheidung über die Zulässigkeit* des Volksbegehrens (Art. 42 Abs. 1 S. 2 LV, § 13 Abs. 1 VAbstG) erfolgen als auch binnen eines Monats nach der *Feststellung über das Zustandekommen* des Volksbegehrens (Art. 42 Abs. 2 S. 2, Abs. 1 S. 2 LV, §§ 20 Abs. 2, 13 Abs. 1 VAbstG). Allerdings lässt zum einen die Verfassung offen, anhand welches Maßstabs das Gericht seine Überprüfung vorzunehmen hat (dies findet sich lediglich in § 13 Abs. 1 VAbstG), zum ande-

ren geht aus § 20 Abs. 2 VAbstG nicht eindeutig hervor, ob er die Verfassung wiederholend lediglich auf § 13 Abs. 1 VAbstG und die Kontrolle durch das Bundesverfassungsgericht verweist, oder auch die Möglichkeit eröffnet, die *Rechtmäßigkeit des festgestellten Ergebnisses* des Volksbegehrens verwaltungsgerichtlich überprüfen zu lassen, wovon nach dem Wortlaut des § 20 Abs. 2 VAbstG auszugehen ist.

Daher ist zu empfehlen, in Art. 42 Abs. 1 LV und in Art. 42 Abs. 2 S. 2 LV jeweils den Prüfungsmaßstab des Bundesverfassungsgerichts, wie er in § 13 Abs. 1 VAbstG niedergeschrieben ist, mit aufzunehmen. Zudem sollte klarer herausgehoben werden, dass der Landtagsminderheit und der Landesregierung die Befugnis, das Bundesverfassungsgericht anzurufen, *zwei Mal* eröffnet ist. Zur konkreten Formulierung siehe den Vorschlag für eine Neufassung des Art. 42 LV.

Auf der Ebene des *Volksabstimmungsgesetzes* rege ich Änderung der §§ 19 und 20 VAbstG an. Der verwaltungsgerichtliche Rechtsschutz der Vertreter der Volksinitiative gegen die Feststellung über das Zustandekommen des Volksbegehrens sollte in § 19 Abs. 3 VAbstG aufgenommen werden, wohingegen die Möglichkeit einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung der Zulässigkeit des Volksbegehrens weiterhin in § 20 VAbstG geregelt bleibt. Formulierungsvorschlag:

§ 19 VAbstG – Ergebnis des Volksbegehrens

...

(3) Verneint der Landtag das Zustandekommen des Volksbegehrens nach Abs. 2, steht den Vertrauenspersonen der Verwaltungsrechtsweg offen.

§ 20 VAbstG – Zulässigkeit des Volksentscheids

(1) ...

(2) Bestehen Zweifel an der Zulässigkeit des zustande gekommenen Volksbegehrens aufgrund des Artikels 41 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, haben die Landesregierung oder ein Viertel der Mitglieder des Landtages das Recht, innerhalb eines Monats nach der Entscheidung des Landtages nach § 19 Abs. 2 die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu beantragen.

Kiel, 12. Februar 2003

gez. Prof. Dr. Albert von Mutius

Anhang: Vorschlag für eine Neuformulierung der Art. 41 und 42 LV

Artikel 41

Initiativen aus dem Volk

(1) wie bisher

(2) Initiativen über den Haushalt des Landes, über Dienst- und Versorgungsbezüge sowie über öffentliche Abgaben sind unzulässig. Über die Zulässigkeit der Volksinitiative entscheidet der Landtag.

(3) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 42

Volksbegehren und Volksentscheid

(1) Stimmt der Landtag dem Gesetzentwurf oder der Vorlage nach Artikel 41 innerhalb einer Frist von vier Monaten nicht zu, so sind die Vertreterinnen und Vertreter der Volksinitiative berechtigt, die Durchführung eines Volksbegehrens zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Entscheidung über die Zulässigkeit der Volksinitiative. Mit Zustimmung der Vertreterinnen und Vertreter der Volksinitiative kann der Landtag die Frist um bis zu drei Monate verlängern. Der Landtag entscheidet, ob das beantragte Volksbegehren zulässig ist. Auf Antrag der Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Landtages entscheidet das Bundesverfassungsgericht über die Vereinbarkeit des beantragten Volksbegehrens mit Artikel 41 Absatz 1 Satz 1 und 2 oder Absatz 2.

(2) Ist ein Volksbegehren zustande gekommen, so muss innerhalb von neun Monaten über den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage ein Volksentscheid herbeigeführt werden. Der Landtag kann einen eigenen Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage zur gleichzeitigen Abstimmung stellen. Ein Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn mindestens fünf vom Hundert der Stimmberechtigten innerhalb eines halben Jahres dem Volksbegehren zugestimmt haben. Ein Volksentscheid findet nicht statt,

Koalitionsentwurf

1. wenn der Landtag dem Gesetzentwurf oder der anderen Vorlage innerhalb von sechs Monaten in unveränderter oder in einer von den Vertreterinnen und Vertretern der Volksinitiative gebilligten geänderten Fassung zustimmt; die Frist beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Volksbegehrens; der Landtag kann sie mit Zustimmung der Vertreterinnen und Vertreter der Volksinitiative um bis zu drei Monate verlängern; oder

Stellungnahme von Mutius

1. wenn der Landtag dem Gesetzentwurf oder der anderen Vorlage bis zur Bestimmung des Abstimmungstages durch die Landtagspräsidentin oder den Landtagspräsidenten in unveränderter oder in einer von den Vertreterinnen und Vertretern der Volksinitiative gebilligten geänderten Fassung zustimmt oder

2. wenn auf Antrag der Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Landtages das Bundesverfassungsgericht die Vereinbarkeit des zustande gekommenen Volksbegehrens mit Artikel 41 Absatz 1 Satz 1 und 2 oder Absatz 2 verneint.

(3) Vor der Abstimmung über ein Volksbegehren oder vor der Durchführung eines Volksentscheids hat die Landesregierung den mit Gründen versehenen Gesetzentwurf oder die andere Vorlage ohne Stellungnahme in angemessener Form zu veröffentlichen. Wenn das Volksbegehren zustande gekommen ist, haben die Vertreterinnen und Vertreter der Volksinitiative Anspruch auf Erstattung der notwendigen Kosten einer angemessenen Werbung für den Volksentscheid.

(4) Der Gesetzentwurf oder die andere Vorlage ist durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, jedoch mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten zugestimmt hat. Eine Verfassungsänderung durch Volksentscheid bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, mindestens jedoch der Hälfte der Stimmberechtigten. In der Abstimmung zählen nur die gültigen Ja- und Nein-Stimmen.

(5) Ein durch Volksentscheid zustande gekommenes Gesetz kann innerhalb einer Frist von zwei Jahren nur durch einen Volksentscheid oder durch einen Beschluss des Landtages, der der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder bedarf, geändert werden.

(6) Das Nähere regelt ein Gesetz.